

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Sollner Haushüter Agentur (SHA)

§1 Auftragsabwicklung

- (1) Diese Bedingungen gelten für alle Verträge zwischen der SHA und dem Kunden. Zusatzvereinbarungen müssen schriftlich festgehalten werden.
- (2) Der Vertrag zwischen der SHA und dem Kunden ist abgeschlossen, wenn die SHA die Annahme des schriftlichen Auftrages dem Kunden ebenfalls schriftliche bestätigt hat. **Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam.**
- (3) Alle Leistungsvereinbarungen (auch schriftliche) zwischen dem ausführenden Mitarbeiter und dem Kunden sind nichtig. Sieführen zu Haftungs- und Versicherungsverlust.
- (4) Alle für die SHA bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind schriftlich an die Geschäftsadresse der SHA zu richten.
- (5) Die Agenturleitung und der ausführende Mitarbeiter haben für die gesamte Dauer des Auftrages, neben dem Kunden oder einer ausdrücklich schriftlich von ihm legitimierten Person, das Hausrecht. Das Hausrecht der Agenturleitung und seiner Mitarbeiter kann ausschließlich durch den Kunden eingeschränkt werden und bedarf der Schriftform.
- (6) Der Mitarbeiter darf in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr vier Stunden für seinen eigenen Bedarf das Objekt verlassen.
- (7) Kann ein schriftlich bestätigter Mitarbeiter aus wichtigem Grund (Krankheit, Unfall, unvorhergesehene private Verpflichtungen) seinen Dienst nicht antreten oder muss er aus diesen Gründen abbrechen, dann ist die Agenturleitung berechtigt, zur Vertragserfüllung einen adäquaten Ersatz zu stellen, um die Betreuung zu sichern.

§2 Vertragsgegenstand, Hilfsmittel

- (1) Die Mitarbeiter betreuen nach den Angaben in den jeweiligen Checklisten, Personen, Tiere, Büros oder Objekte. Bei den Mitarbeitern handelt es sich **nicht um ausgebildete Kranken- oder Altenpfleger, Hundeführer, Tierpfleger oder Bürofachkräfte.**
- (2) Das für den Vertrag maßgebliche Objekt wird vor Einsatzbeginn durch die Agenturleitung besichtigt. Sämtliche Daten werden in der von der SHA zur Verfügung gestellten Checkliste festgehalten und vom Kunden unterzeichnet. Ein geeigneter Mitarbeiter wird dem Kunden rechtzeitig vor Einsatzbeginn persönlich vorgestellt. Der Kunde hat das Recht auf die Vorstellung eines weiteren Mitarbeiters. **Die Schlüsselübergabe erfolgt nach Absprache.**
- (3) Alle sonstigen, zur Durchführung des Auftrages notwendigen Hilfsmittel (technische Beschreibungen, Werkzeuge, Tierfutter, Pflanzennahrung etc.) sind vom Kunden zur Verfügung zu stellen.
- (4) Das dem ausführenden Mitarbeiter in Verwahrung gegebene Bargeld, wird in der Objektbeschreibung quittiert und nach dem Einsatz schriftlich abgerechnet.

§3 Vergütung und Rücktritt

- (1)Die aktuellen Preise sind der gültigen Preisliste zu entnehmen. Als vereinbarter Preis gilt ausschließlich der, den die Agenturleitung schriftlich bestätigt hat. Rechnungskürzungen durch den Kunden sind unzulässig.
- (2) Bei der Auftragserteilung ist eine Anzahlung von 25 % zu leisten. Die Restzahlung ist eine Woche vor Einsatzbeginn zu entrichten.**
- (3) Tritt der Kunde aus wichtigem Grund vom Vertrag zurück, so sind der SHA die angefallenen Verwaltungskosten zu ersetzen. Diese betragen 25 % vom Rechnungsbetrag.

§4 Rücktritt durch die SHA

- (1)Tritt die SHA aus wichtigem Grund vom Vertrag zurück, so sind dem Kunden die durch den Rücktritt entstandenen, nachgewiesenen Kosten, zu erstatten. Eine Kostenerstattung durch die SHA über den gesamten Auftragswert hinaus ist ausgeschlossen.
- Verschweigt der Kunde der SHA wichtige Informationen, z.B. unzumutbares Verhalten von Hunden, kann der Auftrag ohne Schadenersatz jedoch nach sofortiger Rücksprache mit dem Kunden, abgebrochen werden.

§5 Einsatzende, Schadenersatz

- (1) Unmittelbar nach Beendigung des Einsatzes ist gemeinsam vom Kunden und dem Mitarbeiter der tatsächliche Bestand und der eventuell entstandener Schaden am Objekt festzuhalten. Die Daten sind im Abnahmeprotokoll festzuhalten.
- (2) Die Unterzeichnung schließt die Geltendmachung von weiteren Schadensansprüchen aus, soweit es sich nicht um verdeckte Schäden handelt. Solche sind unverzüglich nach Kenntnisnahme n die SHA zu melden und entsprechend zu belegen.

§6 Schadensregulierung

- (1) Sollten durch fahrlässiges Verhalten der Mitarbeiter Schäden entstehen, so haftet die SHA unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen ausschließlich im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Betriebshaftpflichtversicherung bis zu einem Betrag von:

• Personenschäden	€ 1.000.000,00
• Sachschäden	€ 250.000,00
• Vermögensschäden	€ 12.500,00
• Abhandenkommen bewachter Sachen	€ 15.000,00

§7 Schlussbestimmung

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht davon berührt. Im Wege der Vertragsauslegung oder Umdeutung ist eine Regelung zu finden, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck, soweit gesetzlich zulässig, wirtschaftlicham nächsten kommt.

Erfüllungsort ist der Sitz der Sollner Haushüter Agentur.

München den,

Unterschrift Kunde